



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

**Ziegler & Partner**  
**Steuerberater mbB**  
76131 Karlsruhe  
Emmy-Noether-Str. 9  
Tel. +49 721 98571-0  
Fax +49 721 98571-60  
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de  
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

## **INFOBRIEF 02/2018**

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"
- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Verfahrensrecht | Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2017
- Mindestlohn gilt ab 2018 ausnahmslos für alle Branchen!
- Koalitionsvertrag | Geplante Maßnahmen im Bereich Steuern

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

---

*„Beratung in die Zukunft“*



# Ziegler & Partner

Steuerberater

## **Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"**

Hinweis für „Postbezieher“: Gerne würden wir Ihnen auf Dauer diesen Infobrief elektronisch übermitteln; senden Sie uns einfach eine e-mail an [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de). Es ist möglich unsere Infobriefe und weitere wichtige Informationen direkt auf unserer Homepage unter [www.steuerkanzlei-ziegler.de](http://www.steuerkanzlei-ziegler.de) downzuloaden.

## **Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft**

Analog war gestern – digital ist heute – und morgen umso mehr – die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wird seit dem Jahr 2011 diese neuen Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belgen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage [www.steuerkanzlei-ziegler.de](http://www.steuerkanzlei-ziegler.de).

## **Verfahrensrecht | Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2017**

Die hessischen Finanzämter können **ab März 2018** die Steuererklärungen für das abgelaufene Jahr bearbeiten, so dass die ersten Steuerbescheide bereits im selben Monat versendet werden. Hierauf weist das Hessische Ministerium der Finanzen hin. Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:

- Zu beachten ist, dass es in komplexeren Steuerfällen zu einer längeren Bearbeitungsdauer kommen kann.
- Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen übermitteln die für die Steuerberechnung benötigten Daten in der Regel bis Ende Februar elektronisch an die Finanzverwaltung. Dazu zählen zum Beispiel Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen.
- Darüber hinaus stehen den Finanzämtern die bundeseinheitlichen Programme zur Berechnung der Steuern erst im Verlauf des Februars eines Jahres zur Verfügung. **Ab März können die Finanzämter dann loslegen!**
- Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist es nicht mehr notwendig Belege mit der Steuererklärung einzureichen. Ihr Finanzamt fordert die Belege nur bei Bedarf im Einzelfall an. Bitte bewahren Sie die Belege deshalb bis zum Abschluss des Besteuerungsverfahrens auf.

Quelle: FinMin Hessen, Pressemitteilung v. 03.01.2018 (II)

## **Mindestlohn gilt ab 2018 ausnahmslos für alle Branchen!**

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen Vorrang gegenüber dem Mindestlohn haben. Nach dem Auslaufen der Übergangsfristen gilt ab dem 1. Januar 2018 der gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,84 Euro pro Stunde **ausnahmslos in jeder Branche**. Alle Beschäftigten müssen dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro pro Stunde bekommen. Quelle: DRV

## **Koalitionsvertrag | Geplante Maßnahmen im Bereich Steuern**

Am 07.02.2018 haben sich CDU, CSU und SPD auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Die wesentlichen Maßnahmen mit steuerlichem Bezug haben wir hier für Sie zusammengestellt.

**Keiner erhöhte Steuerbelastung der Bürger:** Wie bisher soll alle zwei Jahre ein Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorgelegt werden, um dann den Einkommensteuertarif entsprechend zu bereinigen. Zudem soll eine Anpassung der pauschalen Steuerfreibeträge für Menschen mit einer Behinderung geprüft werden.

**Abschaffung des Soli ab 2021:** Der Solidaritätszuschlag soll schrittweise abgeschafft werden. Beginnend ab dem Jahr 2021 mit einem ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro. Dadurch sollen rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet werden.

**Einführung einer Grundsteuer C,** um Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Verfügbarmachung von bebaubaren Grundstücken für Wohnbauzwecke zu verbessern.

**Förderung des freifinanzierten Wohnungsneubaus im bezahlbaren Mietsegment:** Hierfür soll eine bis Ende des Jahres 2021 **befristete Sonderabschreibung** eingeführt werden. Sie soll zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr betragen.

**Förderung der energetischen Gebäudesanierung:** Antragstellern soll ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens eingeräumt werden.

**Einführung eines Baukindergeldes:** Für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand soll ein Baukindergeld als Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 1200 € je Kind und pro Jahr eingeführt werden, das über einen



# Ziegler & Partner

## Steuerberater

Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld soll flächendeckend bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 € pro Kind gewährt werden. Darüber hinaus soll die Gewährung eines Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer geprüft werden.

**Erhöhung des Kindergeldes:** Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Kindergeldes um 25 € pro Monat und Kind in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um zehn €, zum 01.01.2021 um weitere 15 €) und eine entsprechende Anpassung des Kinderfreibetrages geplant.

**Erhöhung der Akzeptanz des Faktorverfahrens:** Ehegatten sollen über das Faktorverfahren besser informiert werden. Personen mit der Steuerklassenkombination III/V sollen in den Steuerbescheiden regelmäßig über das Faktorverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Wechsels zur Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor hingewiesen werden.

**Ab Abschaffung der Abgeltungsteuer:** Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge soll mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft werden. An dem bisherigen Ziel der Einführung einer Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext wird festgehalten.

**Elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung:** Die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll ausgebaut werden. Die vorausgefüllte Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen soll bis zum VZ 2021 eingeführt werden.

**Unterstützung von Start-Ups:** In der Start- und Übergangsphase soll die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduziert werden. In den ersten beiden Jahren nach Gründung sollen Unternehmen von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung befreit werden. Zudem sollen die Bedingungen für Wagniskapital weiter verbessert werden. Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren sollen vereinfachen werden. Ziel sollte ein „One-Stop-Shop“ sein.

**Förderung der Elektromobilität:** Bei der pauschalen **Dienstwagenbesteuerung** soll für E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge) ein **reduzierter Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises** eingeführt werden. Zudem soll für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge eine auf fünf Jahre befristete **Sonder-AfA** von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden.

**Einfuhrumsatzsteuer** Die Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer sollen in Kooperation mit den Bundesländern optimiert werden, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Industrie- und Handelsunternehmen sowie für die deutschen Flug- und Seehäfen zu verhindern.

**Besteuerung der digitalen Wirtschaft:** Zur weiteren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Handel mit Waren im Internet sollen gesetzliche Regelungen geschaffen werden, um Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die den Handel unredlicher Unternehmer über ihren Marktplatz nicht unterbinden, für die ausgefallene Umsatzsteuer in Anspruch zu nehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber sollen verpflichtet werden, über die auf ihren Plattformen aktiven Händlerinnen und Händler Auskunft zu erteilen.

### Hinweis:

Ob die Koalition zustande kommt, hängt nun vom Votum der SPD-Mitglieder ab. Das Ergebnis der Abstimmung soll am 04.03.2018 verkündet werden. Der Koalitionsvertrag ist u.a. auf der [Homepage der CDU](#) veröffentlicht.

**Quelle:** CDU online (il) / NWB